



Erläuterungen Sonderbetriebsausgaben:

I. Zinsen für die Refinanzierung der Kommanditeinlage

Für die laufende jährliche Anerkennung der gezahlten Zinsen und Gebühren genügt in der Regel die Jahresabrechnung des Darlehensgebers.

Werden Zinsen und/oder Gebühren aus laufenden Giro-Konten für die Beteiligung verwendet, so sind die Darlehenszinsen nur anteilig zu berücksichtigen.

II. Betrieblich veranlasste Reisekosten

Grundsätzlich ist für die steuerliche Anerkennung von betrieblich veranlassten Reisekosten die Erstellung einer unterschriebenen, formlosen Reisekostenabrechnung vorzunehmen, aus den Angaben zu

- Reise-Anlass
- Reiseziel
- Reisezeitraum (von ... bis ...)
- Höhe der entstandenen Aufwendungen hervorgehen.

Fahrtkosten können nur durch Vorlage von Belegen oder durch die Berechnung der gesetzlichen km-Pauschale für PKW-Fahrten (für 2016 in Höhe von 0,30 EUR pro km) belegt werden. Verpflegungsmehraufwendungen können je Kalendertag mit nachfolgenden Pauschbeträgen geltend gemacht werden:

- Eintägige Auswärtstätigkeiten ab einer Abwesenheit von **mehr** als 8 Stunden 12 €
- Mehrtägige Auswärtstätigkeiten für den An- und Abreisetag 12 €
- für Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit 24 €

Die Pauschale für den An- und Abreisetag kann unabhängig von den tatsächlichen An- und Abreisezeiten gezahlt werden. Aufzeichnungen sind nicht mehr notwendig.

Reisekosten können grundsätzlich nur für Gesellschafter oder bevollmächtigte Vertreter geltend gemacht werden.

III. Sonstige Sonderbetriebsausgaben

Sonstige Sonderbetriebsausgaben, z.B. Rechts- und Beratungskosten sind durch die Einreichung von Belegen (Rechnungskopien) oder durch eigene Aufzeichnungen (z. B. bei Telefonkosten über geführte Telefonate unter Angabe von Gesprächspartner, Zeitpunkt, Anlass und Höhe der Aufwendungen) zu belegen.

Betreffen Sonderbetriebsausgaben mehrere Beteiligungen, so sind sie (gemäß den Beteiligungsbeträgen) quotall aufzuteilen und der jeweiligen Beteiligung anteilig zuzuordnen. Hierzu sind dann weiterführende Angaben zur Aufteilung erforderlich.

Pauschalen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.